

Öffentliche Bekanntmachung

1. 12.11.2020 Offenlegung des Liegenschaftskatasters

1. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) der charakteristischen Topographie,
- f) der Änderungen von Flurstücksflächen sowie
- g) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters.

Soweit zu den o.g. Punkten keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV.NRW. S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02202-132602 erfolgen kann.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Hinweise:

- *Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.*
- *Information bezüglich Datenschutz im Rahmen der DSGVO stehen auf der Internetseite www.rbk-direkt.de bereit und sind im Behördenlotsen unter der Dienststelle Liegenschaftskataster und Geoinformation zu finden.*
- *Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen.*
- *In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.*

Bergisch Gladbach, 12.11.2020
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag
gez. Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor